

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

71. Jahrgang

30. Juli 2014

Nr. 34 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|---|-------|
| 114/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt – über den Termin zur Durchführung der Fischerprüfung 2014 | 2 |
| 115/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides | 3 |
| 116/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchenverordnung Nr. 1/14 zur Festlegung eines Sperrbezirkes nach der Bienenseuchenverordnung in Delbrück-Ostenland | 4 - 6 |
| 117/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Errichtung und den Betrieb von 6 Windkraftanlagen in Lichtenau; Auslage der Antragunterlagen und Erörterungstermin | 7 - 8 |

114/2014

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Untere Fischereibehörde
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 32/32 41 23

Für den Bereich der Unteren Fischereibehörde des Kreises Paderborn wird in der Zeit vom

**12.11.2014 bis voraussichtlich 28.11.2014
(Nachprüfung am 12.12.2014)**

die Fischerprüfung durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind spätestens bis zum 11.10.2014 bei der Kreisverwaltung Paderborn – Untere Fischereibehörde – Zi. 713, Aldegverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn, einzureichen. Antragsvordrucke sind dort oder online unter www.kreis-paderborn.de erhältlich.

Die Prüfungsgebühr beträgt 65,00 € und ist nach Erhalt des Zulassungsbescheides zu überweisen.

Nähere Informationen erteilt die Untere Fischereibehörde unter der Tel.-Nr. (05251) 308-713 / 715.

Paderborn, 17.07.2014

Im Auftrag

gez.

Bühlbecker

115/2014

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herr
Alessandro Nicola Siegel
geb. am 02.12.1982 in Berlin-Zehlendorf
zuletzt wohnhaft: Bürener Str. 58 a, 33142 Büren
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - ,
An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Frei-
tag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr)
der Bescheid des Kreises Paderborn vom 08.07.2014 (Az: 36.21.50 – 594) in seiner Fahrerlaub-
nisangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Rövekamp

116/2014

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

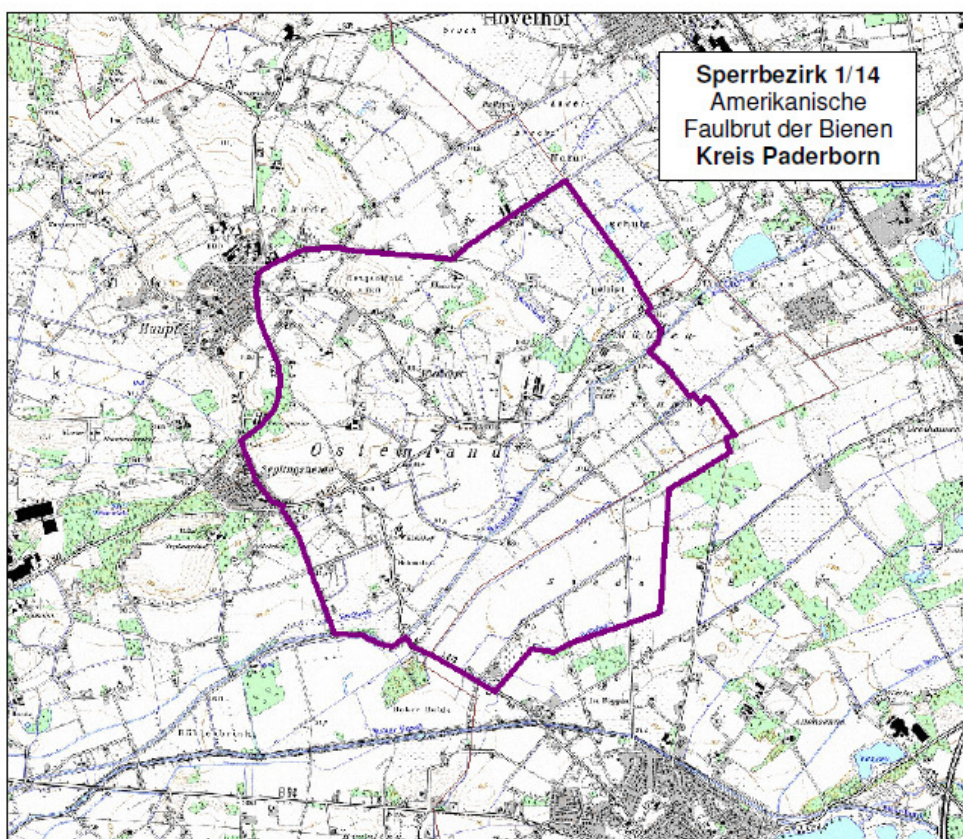
**Tierseuchenverordnung Nr. 1/14
(Allgemeinverordnung)**

zur Festlegung eines Sperrbezirks nach § 10 der Bienenseuchen-Verordnung
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im Ortsteil Ostenland der Stadt Delbrück ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen am 21.07.2014 amtlich festgestellt worden.

Zum Schutz vor den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren treffe ich folgende Anordnungen:

1. Im Ortsteil Ostenland der Stadt Delbrück wird nach § 10 der Bienenseuchen-Verordnung ein Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirkes sind in der folgenden Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, eingezeichnet:



2. Der Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk hat dem Kreis Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen -, Aldegrevestr. 10 - 14, 33102 Paderborn, Tel.: 05251/308-484/483, (Fax.: 05251/308-488), spätestens bis zum **08.08.2014** folgende Angaben zu machen:
Name und Anschrift, Erreichbarkeit sowie Standort und Anzahl der Bienenvölker.
3. Diese Tierseuchenverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
4. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Begründung sowie die Karte des Sperrbezirks können im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, Dienstgebäude Aldegrevestr. 16, 33102 Paderborn, Zi. 36, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
5. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 – 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5b und 10 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV NRW S. 104)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung:

Die Festlegung eines Sperrbezirks nach § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung zu Nr. 1 sowie die Anordnung der Anzeige von Bienenvölkern im Sperrbezirk nach Nr. 2 ist geeignet aber auch erforderlich, um die nach § 11 der Bienenseuchenverordnung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen in Kraft treten zu lassen und eine Weiterverbreitung der amerikanischen Faulbrut der Bienen damit möglichst zu verhindern.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks entsprechend anpassen zu können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie die Anzeigepflicht zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich ein Sperrbezirk nach § 10 Bienenseuchenverordnung festgelegt wird und damit die in § 11 der Bienenseuchen-Verordnung bezeichneten und mit in Kraft treten

dieser Tierseuchenverfügung für den Sperrbezirk unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote wirksam werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Bienenhalter muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Hinweise:

Innerhalb des Sperrbezirks

1. sind alle Bienenvölker und Bienenstände unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens 2 Monate, spätestens 9 Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen,
2. dürfen bewegliche Bienenstände nicht von ihrem Standort entfernt werden,
3. dürfen Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt werden und
4. dürfen Bienenvölker oder Bienen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Das Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Paderborn, 22.07.2014

Im Auftrag

gez.

Beninde

117/2014

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen
66.6/01806-13-14
66.6/01809-13-14

**Errichtung und Betrieb von 6 Windkraftanlagen in Lichtenau
(Ortsteile Lichtenau, Ebbinghausen, Holtheim und Husen)**

Die Brökelmann Fromme GbR, Bredemeiersweg 11, 33161 Hövelhof, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen in Lichtenau Gemarkung Lichtenau, Flur 2, Flurstück 155, Flur 16, Flurstück 16, Gemarkung Ebbinghausen, Flur 2, Flurstück 417 und 3 Windkraftanlagen in Lichtenau Gemarkung Holtheim, Flur 1, Flurstücke 254, 246, Husen, Flur 5, Flurstück 36, in getrennten Genehmigungsverfahren.

Die Windkraftanlagen haben folgende technische Merkmale:

01806-13-14	01809-13-14
<ul style="list-style-type: none">• 3xE 92 Leistung 2350kW	<ul style="list-style-type: none">• 2xE92 2350kW 1x E101 3050kW
<ul style="list-style-type: none">• Nabenhöhe 138,38 m	<ul style="list-style-type: none">• Nabenhöhe 138,38 m / 149,00 m
<ul style="list-style-type: none">• Rotordurchmesser 92,00 m	<ul style="list-style-type: none">• Rotordurchmesser 92 m / 101 m
<ul style="list-style-type: none">• Gesamthöhe 184,38 m	<ul style="list-style-type: none">• Gesamthöhe 184,38 m / 199,5 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für diese Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit
vom 31.07.2014 bis einschließlich 01.09.2014

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer 2, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, und der Stadt Lichtenau, Zimmer 41, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 15.09.2014) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

71. Jahrgang

30. Juli 2014

Nr. 34/ S. 8

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den

14.10.2014 ab 09.00 Uhr

anberaumt.

Er wird gegebenenfalls Rathaus der Stadt Lichtenau, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.

Mathea